

- gische Chaos der "Kulturrevolution", das alle Maßstäbe von Moral, Recht und Ordnung verkehrt habe;
- der Einfluß bürgerlichen Gedankenguts auf die Bevölkerung in den letzten Jahren;
 - mangelhafte Arbeit der öffentlichen Sicherheitsorgane, der lokalen politischen Instanzen und der Justiz (10).

Die offiziell genannten Ursachen für die zunehmende Kriminalität können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß es noch eine Reihe anderer ursächlicher Faktoren gibt, die teilweise im nachmaoistischen politischen Kurs selbst angelegt sind. Da sind zum einen die stärker werdende soziale Differenzierung aufgrund der nicht mehr egalitaristischen Wirtschafts- und Sozialordnung und daraus erwachsende Neidgefühle und Spannungen zwischen denen, die von dem neuen Kurs profitieren, und jenen, die davon benachteiligt werden. Zum zweiten hat der Rückgang der Willkürakte der Sicherheitsorgane gegenüber der Bevölkerung in den letzten Jahren dazu geführt, daß auch und gerade die Straftäter die staatliche Macht weniger fürchten als zuvor. Drittens stellt die nach wie vor hohe Jugendarbeitslosigkeit in den Städten eine der Hauptursachen für die relativ hohe Jugendkriminalität dar. Insbesondere gilt dies für jene Jugendliche, die illegal vom Land in die Städte zurückgekehrt sind, keine städtische Aufenthaltserlaubnis haben und allein deshalb keine Arbeit finden können und aus diesem Grund nur durch illegale Handlungen ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

2. Bisherige Methoden zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität

Angesichts einer seit 1978 permanent steigenden Kriminalitätsrate hatte die chinesische Führung bereits im Sommer 1981 einige Maßnahmen zur verstärkten Bekämpfung der Gewaltkriminalität ergriffen. So faßte der Ständige Ausschuß des V. Nationalen Volkskongresses auf seiner 19. Sitzung Anfang Juni 1981 u.a. die folgenden zwei Beschlüsse:

- Der "Beschuß über die Frage der Überprüfung und Bestätigung von Todesurteilen" sah vor, daß in der Zeit von 1981 bis 1983 Todesurteile für Vergehen wie Mord, Raub, Vergewaltigung, Bombenanschläge u.a. schwere Straftaten unter bestimmten Bedingungen nicht der Überprüfung und Bestätigung durch den Obersten Volksgerichtshof bedurften und

auf Provinzebene überprüft und bestätigt werden konnten. Mit diesem Beschuß wurde die Vollstreckung von Todesurteilen also beschleunigt (11).

- Der "Beschuß über die Behandlung von Ausbrechern und Rückfalltätern, die zu Arbeitslager oder Umerziehung durch Arbeit verurteilt wurden", sah und sieht vor, daß nahezu alle Ausbrecher und Rückfalltäter, die zuvor zu Arbeitslager (laodong gaizao) oder Umerziehung durch Arbeit (laodong jiaoyang) verurteilt wurden, nach Abbüßung ihrer Strafe für immer als sog. 'freie' Arbeitskräfte im Arbeitslager oder Umerziehungscamp verbleiben müssen und nicht in die Städte zurückkehren dürfen (12).

Nach der 19. Sitzung des Ständigen Ausschusses des V.NVK wurden innerhalb eines Monats von Ende Juni bis Ende Juli 1981 in mehreren Provinzen mindestens 34 Schwerverbrecher zum Tode verurteilt und unmittelbar nach Urteilsverkündung exekutiert (13).

Bereits im Sommer 1981 wurden vor allem drei Maßnahmen zur besseren Bekämpfung von Gewaltverbrechen und zur Abschreckung ergriffen, die auch in der seit August 1983 laufenden Kampagne zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität angewandt werden:

1. Schnelle Bestrafung.
2. Exemplarisch harte Bestrafung von Schwerverbrechern und Anführern von kriminellen Banden und Bekanntgabe der Urteile gegen Gewaltverbrecher auf Massenversammlungen.
3. Permanente Isolierung von Ausbrechern, Rückfalltätern und Schwerverbrechern von einer für die Begehung von Straftaten günstigen Umgebung (Städte), d.h. faktisch lebenslanger Aufenthalt in weit entlegenen Arbeitslagern (14).

3. Die neuen Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität

Nach einem Bericht der Hongkonger Zeitschrift Zhengming geht die Kampagne zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität auf einen Beschuß des Zentralkomitees zurück, der bereits im Februar 1983 gefallen sein soll. Hierzu soll das ZK auch ein Rundschreiben in Umlauf gesetzt haben, in dem außerordentlich harte Maßnahmen gegen Schwerverbrecher über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gefordert wurden. So soll z.B. in allen Grenzfällen grundsätzlich die härtere Strafe verhängt werden - dies gilt auch

für die Todesstrafe (15).

Übereinstimmenden Berichten der Auslandskorrespondenten in Beijing zufolge sind in einem weiteren ZK-Dokument (1983/Nr.41), das Ende Juli 1983 in Umlauf gesetzt wurde, regelrechte Planziffern für Verhaftungen und Hinrichtungen genannt worden. Danach sollen landesweit insgesamt 50.000 Straftäter dingfest gemacht und 5.000 Schwerverbrecher hingerichtet werden. Das ZK-Rundschreiben sieht außerdem vor, daß ein Großteil der verhafteten Straftäter für immer in entlegene Arbeitslager in der nordwestlichen Provinz Qinghai und in den Nordosten Chinas verschickt werden sollen (16).

Die von der politischen Führung geforderten Massenverhaftungen begannen in der Nacht zum 7. August in Beijing, als binnen weniger Stunden über 3.000 Personen festgenommen wurden. Allein in Beijing sollen bis Mitte September 30.000 Festnahmen vorgenommen worden sein. Allerdings befand sich unter den Festgenommenen eine große Zahl von Unschuldigen, die nach einer Überprüfung durch die Sicherheitskräfte wieder freigelassen wurden (17). Wieviele Straftäter sich unter den 30.000 Festgenommenen letztlich befanden, ist nicht bekannt.

Die ersten Massenhinrichtungen setzten - ebenfalls in Beijing - am 23. August ein, als 30 Schwerverbrecher exekutiert wurden (18). Drei Tage später wurden in Tianjin 40 Straftäter hingerichtet (19).

Erst am 2. September 1983 beschloß der Ständige Ausschuß des Nationalen Volkskongresses eine Verschärfung des Strafrechts und legalisierte damit die außerordentlich "schnelle und strenge Bestrafung" (20) im Rahmen der bereits angelaufenen Kampagne zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität. Mit Hilfe von drei neuen gesetzlichen Bestimmungen weitete das ständige Parlamentsorgan die Anwendung der Todesstrafe auf eine Reihe weiterer Straftaten aus und verfügte eine Abkürzung der Verfahren gegen Gewaltverbrecher, die die Todesstrafe zu vergebewärtigen haben (21).

3.1. Verschärfung des Strafrechts

3.1.1. Beschuß des Ständigen Ausschusses des VI. Nationalen Volkskongresses über die strenge Bestrafung von Straftätern, die in schwerwiegender Weise

die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden (2.9.83)

en zur Prostitution verführt, beherbergt oder zwingt. (27)

3.1.3. Abänderung des Organisationsgesetzes der Volksgeschichtshöfe (2.9.83)

"Um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu bewahren, das Leben der Menschen und das Eigentum zu schützen und um den ungehinderten Fortgang des sozialistischen Aufbaus zu garantieren, ist es notwendig, jene Straftäter, die in schwerwiegender Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, streng zu bestrafen. Deshalb ergeht folgender Beschluß:

1. Gegenüber folgenden Straftätern, die in schwerwiegender Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, kann über die im Strafgesetzbuch vorgesehenen Höchststrafen hinausgegangen und sogar die Todesstrafe verhängt werden:

1.1. Führer von kriminellen Rowdy-Banden; jeder, der mit Hilfe von Mordwerkzeugen schwerwiegende Straftaten begeht; jeder, dessen rowdyhafte kriminelle Aktivitäten eine besonders schwerwiegende Bedrohung darstellen. (22)

1.2. Jeder, der anderen Menschen vorsätzlich und in verwerflicher Weise schwere Verwundungen oder Verletzungen mit Todesfolge zufügt. Jeder, der jene Staatsdiener und Bürger schwer verletzt, die Verbrecher anzeigen, entlarven und verhaften und kriminelle Handlungen unterbinden. (23)

1.3. Führer von Banden, die Menschen entführen und verkaufen, und all jene, die solche Straftaten in besonders schwerwiegendem Maße begehen. (24)

1.4. Jeder, der in besonders schwerwiegender Weise oder mit schwerwiegenden Folgen Waffen, Munition und Sprengstoff illegal herstellt, kauft und verkauft, transportiert, stiehlt oder raubt. (25)

1.5. Jeder, der reaktionäre Geheimgesellschaften und religiöse Sekten organisiert und unter Ausnutzung feudalistischer Aberglaubens konterrevolutionäre Aktivitäten unternimmt und in schwerwiegender Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. (26)

1.6. Jeder, der in besonders schwerwiegender Weise Frau-

2. Jeder, der Methoden zur Begehung von Straftaten weitergibt, erhält bis zu fünf Jahren Gefängnis, wenn die Umstände nicht schwerwiegend sind, erhält mindestens fünf Jahre Gefängnis, wenn die Umstände schwerwiegend sind und erhält eine lebenslängliche Haftstrafe oder wird zum Tode verurteilt, wenn die Umstände besonders schwerwiegend sind.

3. Nach seiner Bekanntmachung muß dieser Beschluß bei den obengenannten Straftaten in Anwendung gebracht werden."

3.1.2. Beschluß des Ständigen Ausschusses des VI. Nationalen Volkskongresses über die Beschleunigung des Gerichtsverfahrens gegen Straftäter, die in schwerwiegender Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden (2.9.83)

"Um Straftäter, die in schwerwiegender Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, schnell und streng zu bestrafen und um die Interessen des Staates und des Volkes zu schützen, ergeht folgender Beschluß:

1. Straftäter, die in Mord, Vergewaltigung, Raub, Sprengstoffanschläge und andere Straftaten, die in schwerwiegender Weise die öffentliche Sicherheit gefährden, verwickelt sind und die mit dem Tod bestraft werden müssen, sollen beschleunigt abgeurteilt werden, wenn die hauptsächlichsten Tatumstände der Verbrechen eindeutig und die Beweise hieb- und stichfest sind und wenn der Volkszorn äußerst groß ist. In diesen Fällen braucht sich nicht an die in Artikel 110 der Strafprozeßordnung genannten Fristen für die Zustellung einer Kopie der Anklageschrift an den Angeklagten und für die Zustellung von Vorladungen und Mitteilungen gehalten werden. (28)

2. In den obengenannten Fällen wird die in Artikel 131 der Strafprozeßordnung festgelegte Frist für Berufungen des Verurteilten und für Berufungen der Volksstaatsanwaltschaft von 10 Tagen auf 3 Tage reduziert." (29)

Von den insgesamt 11 Abänderungen ist die Abänderung des Artikel 13 für den hier behandelten Themenkomplex relevant. Auch in der neuen Fassung des Artikel 13 heißt es, daß Todesurteile - mit Ausnahme derer, die ohnehin vom Obersten Volksgeschichtshof gefällt werden - dem Obersten Volksgeschichtshof zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden müssen. Allerdings kann der Oberste Volksgeschichtshof nun die Oberen Volksgeschichtshöfe auf Provinzebene zur Prüfung und Genehmigung von Todesurteilen ermächtigen, wenn es sich um Tatbestände, wie Mord, Vergewaltigung, Raub, Sprengstoffanschläge oder andere Straftaten handelt, die in schwerwiegendem Maße die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen.

Mit dieser Gesetzesänderung nahm der Ständige NVK-Ausschuß lediglich eine Angleichung an eine seit 1980 gängige juristische Praxis vor - diese war im Juni 1981 durch eine zeitlich bis 1983 befristete Ausnahmeregelung zum Organisationsgesetz der Volksgeschichtshöfe legitimiert worden (30).

Todesurteile wegen sogenannter "konterrevolutionärer" Straftaten oder wegen Korruption oder anderer schwerer Wirtschaftsverbrechen fallen nicht unter die Neuregelung - sie bedürfen nach wie vor ohne Ausnahme der Prüfung und Bestätigung durch den Obersten Volksgeschichtshof.

3.2. Massenhinrichtungen

Da sich die chinesischen Massenmedien bisher einer umfangreichen Berichterstattung über die Massenhinrichtungen enthalten haben und andere Informationen (von Auslandskorrespondenten und Reisenden) nur über einige wenige Großstädte vorliegen, kann das wahre Ausmaß der Hinrichtungswelle noch nicht einmal abgeschätzt werden.

Nach den vorliegenden Informationen, die zum weitaus größten Teil von den in Beijing akkreditierten Auslandskorrespondenten stammen, sind von Ende August bis Mitte Oktober in 24 chinesischen Städten insgesamt 630 Personen hingerichtet worden (31). Diesen Informationen zufolge konzentrierten sich die Exekutionen auf folgende zehn Städte, in denen allein 515 Straftäter hingerichtet wurden:

Guiyang (Prov. Guizhou)	92
Beijing	77
Chongqing (Prov. Sichuan)	61
Shenyang (Prov. Liaoning)	60
Xi'an (Prov. Shaanxi)	51
Zhengzhou (Prov. Henan)	45
Tianjin	40
Chengdu (Prov. Sichuan)	35
Dalian (Prov. Liaoning)	30
Lanzhou (Prov. Gansu)	24

In den Fällen, zu denen nähere Informationen vorliegen, wurden die Todesurteile auf Massenversammlungen verkündet, an denen jeweils mehrere tausend Menschen teilnahmen. Außerdem wurden die Urteile auf Wandzeitungen bekanntgemacht, und die zum Tode Verurteilten wurden auf offenen Lastwagen durch die Straßen gefahren.

3.3. Lebenslange Verschickung in abgelegene Arbeitslager

Die lebenslange Verschickung von Rückfalltätern und Schwerverbrechern in weit abgelegene Arbeitslager in den Grenzgebieten der VR China ist bereits seit den fünfziger Jahren gängige Praxis. Durch den Beschluß des Ständigen Ausschusses des V.NVK über die Behandlung von Ausbrechern und Rückfalltätern, die zu Arbeitslager oder Umerziehung durch Arbeit verurteilt wurden, vom 10. Juni 1981 wurde diese Maßnahme nicht nur legalisiert, sondern auch zur verstärkten Anwendung empfohlen (32). Ende Juli 1983 soll das Zentralkomitee in seinem Dokument Nr.41 erneut die Verschickung von Schwerverbrechern und Rückfalltätern in abgelegene Arbeitslager angeordnet haben (33). Aus Shanghai liegt bereits ein Bericht über derartige Verschickungsmaßnahmen im Rahmen der neuen Kampagne zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität vor (34).

4. Zwischenbilanz

Eine abschließende Bewertung der Kampagne zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt und aufgrund der mangelhaften Informationslage nicht möglich. Als gesichert kann gelten, daß von Ende August bis Mitte Oktober 1983 Tausende von Straftätern verhaftet und mehrere hundert Schwerverbrecher hingerichtet wurden. Gesichert scheint auch, daß die Mehrheit der Bevölkerung die harten Maßnahmen gegen Gewaltverbrecher begrüßt (35), nachdem in den letzten fünf Jahren die Zahl der Straftaten erheblich zugenommen hatte. Vor allem die relativ zahlreichen

Raub- und Vergewaltigungsdelikte in Kombination mit Bandenkriminalität hatten die Bewohner der Städte teilweise erheblich verunsichert. Insofern dürften die jetzt ergriffenen Maßnahmen sogar durchaus populär sein.

Man muß sich allerdings fragen, warum die chinesische Führung zu einem Zeitpunkt zu diesen harten Methoden griff, als die Kriminalitätsrate - offiziellen Angaben zufolge - ohnehin im Sinken begriffen war. Entweder stimmten entsprechende Behauptungen des Ministeriums für öffentliche Sicherheit vom April dieses Jahres nicht (hierfür spräche die Ablösung des Ministers für öffentliche Sicherheit, Zhao Cangbi, im Juni 1983) oder aber die spektakulären Gewaltverbrechen der letzten Monate, wie z.B. die Entführung eines chinesischen Passagierflugzeugs nach Südkorea (36) oder die Serienmorde der Gebrüder Wang (37), verursachten bei der politischen Führung eine in dieser Härte ursprünglich nicht geplante Reaktion.

Abgesehen von der erheblichen Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Todesstrafe ist auch der Kampagnencharakter der ergriffenen Maßnahmen zur verstärkten Bekämpfung der Gewaltkriminalität nicht unproblematisch. Die Aufstellung von Planziffern für Verhaftungen und Hinrichtungen setzt die Sicherheitsorgane und die Justizbehörden unter Erfolgszwang und unter Zeitdruck und erhöht so die Gefahr von Fehlentscheidungen. Diese Gefahr liegt auch in der jetzt beschlossenen Abkürzung der Verfahren gegen Straftäter, die die Todesstrafe zu vergebewärtigen haben.

In diesem spezifischen Kampagnenklima soll es denn auch bereits in Beijing und Shanghai zu zwei gravierenden Fehlurteilen gekommen sein: In der chinesischen Hauptstadt wurde der 22-jährige Chen Yanjun allein wegen versuchter Vergewaltigung zum Tode verurteilt und am 23. August hingerichtet (38). In Shanghai wurde der 41jährige Bauer Liu Xinbao exekutiert, weil er sich auf der Straße mit zwei Frauen geprügelt, dabei an ihren Kleidungsstücken gezerrt und sie deshalb in der Öffentlichkeit entehrt haben soll (39).

Zum Zweck der Abschreckung - und dies ist das erklärte Ziel der "schnellen und strengen Bestrafung" (40) - ist die chinesische Führung offenbar bereit, auch einige Fehlurteile in Kauf zu nehmen. Zwar hat auch heute noch jener weise Spruch des Vorsitzen-

den Mao Gültigkeit, demzufolge abgeschlagene Köpfe nicht nachwachsen, doch - so mag man im chinesischen Partei- und Regierungsviertel Zhongnanhai denken - was machen ein paar Köpfe mehr oder weniger bei über einer Milliarde Menschen schon aus... Außerdem handelt es sich bei der Kampagne zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität - nach Ansicht der politischen Führung - letztlich um eine humane Angelegenheit: "Es liegt in der revolutionären Humanität, diejenigen Hauptverbrecher, die die Sicherheit der Bevölkerung gefährden, entschieden zu bekämpfen. Wenn man diese Verbrecher nicht bestraft, handelt man dem Volk gegenüber inhuman (41)".

Anmerkungen

- 1) Nach: Zhengming, Oktober 1982, S.13.
- 2) XNA, 6.4.83; BRu, 3.5.83, S.25.
- 3) Nach: SWB, 14.6.83.
- 4) Nach: BRu, 3.5.83, S.25.
- 5) Siehe u.a. RMRB, 26.8.83 u. 4.9.83; vgl. C.a. Juni 1981, Ü 9.
- 6) Ebenda; XNA, 6.4.83.
- 7) Nach: Zhengming, Oktober 1983, S.6-7.
- 8) RMRB, 26.8.83 u. 4.9.83; siehe auch RMRB, 15.7.83 u. 14.8.83.
- 9) RMRB, 7.10.83; Radio Sichuan, 27.8.83, nach SWB, 1.9.83; vgl. C.a. Juni 1981, Ü 9.
- 10) Siehe u.a. HQ, 1.9.83, S.7; undatiertes ZK-Rundschreiben über die Bekämpfung der Kriminalität, in: Inside China Mainland, Oktober 1983, S.7.
- 11) RMRB, 11.6.81.
- 12) Ebenda.
- 13) Siehe C.a., Juli 1981, Ü 9.
- 14) Siehe C.a., Juni 1981, Ü 9; vgl. u.a. RMRB, 4.9.83.
- 15) Zhengming, Oktober 1983, S.7.
- 16) H.Opletal, in: HAZ, 24.8.83 u. 19.9.83; ders. in: FR, 10.9.83; AFP, 9.9.83; M.Baker, in: FT, 6.10.83 u. 19.10.83.
- 17) Zhengming, Oktober 1983, S.6, 11-12.
- 18) FR, 24.8.83.
- 19) FR, 10.9.83.
- 20) Siehe u.a. den Leitartikel der Volkszeitung (RMRB) vom 4.9.83.
- 21) Siehe RMRB, 3.9.83.
- 22) Vgl. Artikel 160 des Strafgesetzbuches, in: C.a., Juli 1979, S.824.
- 23) Vgl. Artikel 134 des Strafgesetzbuches, in: ebenda, S.819-820.
- 24) Vgl. Artikel 141 des Strafgesetzbuches, in: ebenda, S.821.
- 25) Vgl. Artikel 112 des Strafge-

- setzbuches, in: ebenda, S.816.
- 26) Vgl. Artikel 99 des Strafgesetzbuches, in: ebenda, S.814.
- 27) Vgl. Artikel 140 u. 169 des Strafgesetzbuches, in: ebenda, S.821 u. 825.
- 28) Vgl. Artikel 110 der Strafprozeßordnung, in: C.a., September 1979, S.1002.
- 29) Vgl. Artikel 131 der Strafprozeßordnung in: ebenda, S.1006.
- 30) Siehe den auf der 19.Sitzung des Ständigen Ausschusses des V.NVK am 10.Juni 1981 gefaßten "Beschuß über die Frage der Überprüfung und Bestätigung von Todesurteilen" in: RMRB, 11.6.81; vgl. C.a., Juni 1981, S.366.
- 31) AFP, 23.8.83, 9.9.83, 18.9.83, 25.9.83, 4.10.83 u. 19.10.83;
 FAZ, 24.8.83 u. 8.9.83;
 FR, 24.8.83, 10.9.83 u. 26.9.83;
 FT, 13.9.83 u. 19.10.83;
 HAZ, 19.9.83;
 JT, 20.9.83 u. 3.10.83;
 Le Monde 22.9.83;
 NZZ, 8.9.83, 18.9.83, 27.9.83 u. 6.10.83;
 SZ, 7.9.83;
 RMRB, 6.9.83, 19.9.83 u. 7.10.83;
 XNA, 15.10.83;
 Radio Innere Mongolei, 10.9.83, nach: SWB, 15.9.83;
 Radio Jiangsu, 10.9.83, nach: SWB, 17.9.83;
 Radio Qinghai, 25.8.83, nach: SWB, 1.9.83.
- 32) Siehe RMRB, 11.6.81.
- 33) H.Opletal, in: HAZ, 24.8.83.
- 34) Radio Shanghai, 19.9.83, nach: SWB, 27.9.83.
- 35) H.Opletal, in: HAZ, 19.9.83; ASIaweek, 9.9.83, S.28.
- 36) Siehe C.a., Mai 1983, Ü 6.
- 37) Siehe Zhengming, Mai 1983, S.17;
 Zhengming, Oktober 1983, S.8 u. 13.
- 38) Nach: Zhengming, Oktober 1983, S.12.
- 39) FT, 19.10.83.
- 40) Siehe u.a. Wang Hanbin, in: RMRB, 3.9.83;
 Leitartikel der Volkszeitung (RMRB) vom 4.9.83.
- 41) Namentlich nicht genanntes Mitglied des Ständigen Ausschusses des VI.NVK, nach: Radio Beijing, deutsch, 31.8.83.